

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für ambulante Operationsleistungen und stationersetzende Eingriffe

für

die Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie
Holzbacher Straße 1
55469 Simmern

der kreuznacher diakonie
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach
(Krankenhausträger)

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie und den Patienten bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen.

§ 2 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

§ 3 Umfang der Leistungen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen

(1) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

(2) Die Verpflichtung des Krankenhauses beginnt nach Maßgabe des § 115 SGB V mit der Vereinbarung des Behandlungsvertrages und endet mit Abschluss der Nachsorge durch das Krankenhaus. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses wird durch den vertragsärztlichen Bereich erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.

§ 4 Entgelte

(1) Bei der Behandlung von Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, werden die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gegenüber der Krankenkasse berechnet. Diese Abrechnungsgrundlage gilt auch bei Patienten, für die andere Sozialleistungsträger für die Kosten der Behandlung aufkommen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Patient an demselben Tag in unmittelbarem Zusammenhang mit der ambulanten Operation / stationärer Leistung stationär aufgenommen wird. In diesem Fall erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Krankenhausentgeltgesetzes bzw. der Bundespflegesatzverordnung.

§ 5 Praxisgebühr

Bei volljährigen Patienten, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, berechnet das Krankenhaus je Kalendervierteljahr für jede erste ambulante Behandlung durch das Krankenhaus, die nicht auf Überweisung aus demselben Kalendervierteljahr erfolgt, eine Zuzahlung nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr). Der Zuzahlungsbetrag beläuft sich zur Zeit auf € 10,00. Dieser Betrag wird im Rahmen der Abrechnung des Krankenhauses gegenüber der Krankenkasse mit der Vergütung verrechnet.

§ 6 Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Patienten

Ambulante Operationen und stationärer Leistungen werden nur nach Aufklärung des Patienten über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Der Patient hat die erforderlichen Angaben zu machen, die der Krankenhausarzt zur Beurteilung der Durchführbarkeit der geplanten ambulanten Operation benötigt.

§ 7 Aufzeichnungen und Daten

(1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbe-
funde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum
des Krankenhauses.

(2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunter-
lagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht
in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten
und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben
unberührt.

(4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt
unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Be-
stimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und
des Sozialgeheimnisses.

§ 8 Hausordnung

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9 Eingebrachte Sachen

(1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und
Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.

(2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das
Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.

(3) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses
über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abge-
holt werden.

(4) Im Falle des Abs. 3 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf ver-
wiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge,
dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum
des Krankenhauses übergehen.

§ 10

Haftungsbeschränkung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

(2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 11

Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Saarbrücken zu erfüllen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.11.2005 in Kraft.

Geschäftsführer